

**Arbeitsaufträge der 14. Kirchensynode 2019 der SELK an die Kirchenleitung (KL) sowie an Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (KL|KOLLSUP)
– Sachstand der Bearbeitung –**

Stand: 05.04.2022

0. Allgemeiner Hinweis

Mit Blick auf die Umsetzung der durch die Kirchensynode beschlossenen Arbeitsaufträge gilt folgende allgemeine Regel: Soweit es um eine reine Information über Beschlüsse der Kirchensynode und deren Weitergabe durch Kirchenleitung (KL) und Kirchenleitung | Kollegium der Superintendenten (KL|KollSup) an die Kirchenbezirke, Gemeinden und Einrichtungen der Kirche geht, wird diese mit allen den Pfarrämtern zugewandten Protokollen und dadurch, dass sie auf der Homepage www.selk.de in dem Portal „Kirchensynode“ hinterlegt sind, als erledigt angesehen. Von daher wird – entsprechend der bisher üblichen Praxis – auf eine gesonderte Ausfertigung von Informationen an die Pfarrämter weitestgehend verzichtet, um die Informationsflut einzudämmen. Die kirchliche Öffentlichkeit wird über alle wesentlichen Inhalte von Beschlüssen der Kirchensynode durch die Medien der Kirche (selk_news, SELK-Aktuell, SELK.Info, Lutherische Kirche, Rundschreiben der Kirchenleitung) informiert und durch Ergänzungslieferungen zum Ordner (Kirchliche Ordnungen) von Ordnungsänderungen im Wortlaut in Kenntnis gesetzt.

I. Arbeitsaufträge an die KL (Kirchenbüro)

1. ARBEITSAUSSCHUSS 1: KONZEPT ZUR REZEPTION DES KLEINEN KATECHISMUS [101.01]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die Kirchenleitung wird gebeten, mit Blick auf das Katechismus- Jubiläum im Jahr 2029 Konzepte zur zeitgemäßen Rezeption des Kleinen Katechismus zu erarbeiten.

➔ **KL 7/19/7.1.:** Die KL befragt die Kommission für Kirchliche Unterweisung, das Jugendwerk sowie das zum nächstjährigen Studentag KL/Lutherische Theologische Hochschule versammelte Tagungsgremium hinsichtlich der Frage nach einer zeitgemäßen Rezeption des Kleinen Katechismus, welcher Bedarf gesehen wird und welche Möglichkeiten und Ideen benannt werden können; dabei ist darauf hinzuweisen, dass es nicht notwendigerweise um eine sprachliche Revision des Kleinen Katechismus gehen müsse.

➔ Email-Anfrage an die Kommission / Einrichtungen der Kirche durch den Bischof am 28.01.2020.

➔ Antwort vom 31.03.2020 von Frau Schlichting Ackermann, Pfr. Helge Dittmer und Pfr. a.D. Marc Struckmann: „...Diese Mail sollte schon vor längerer Zeit an Sie/an euch gesendet worden sein. Das ist leider wegen der Corona-Krise unterblieben. Das tut mir leid. ... Die Frage nach einer zeitgemäßen Rezeption des Kleinen Katechismus nehmen wir gerne auf, sehen den Bedarf und die Notwendigkeit, und entwickeln in den folgenden zwei KKU-Sitzungen Möglichkeiten und Ideen dazu.“ Eingangsbestätigung und Dank durch Bischof am 14.04.2020.

2. ARBEITSAUSSCHUSS 1: KERNAUFGABEN EINES PFARRERS [101.02]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die Kirchenleitung wird gebeten, das Arbeitspapier „Kernaufgaben eines Pfarrers“ aus Niedersachsen-West für die Strukturarbeit in der Gesamtkirche ins Gespräch zu bringen.

➔ **KL 7/19/7.1.:** Die KL beschließt, das o.g. Papier auf der Tagung KL|KollSup 2a/19 zu behandeln; KR Henrichs erstellt dazu eine Beratungsvorlage, dem das Papier als Anlage beigelegt wird.

➔ **KL|KollSup 2a/19/7.1.:** KL|KollSup beschließen, dass die Kirchenbezirke im Rahmen ihrer Strukturarbeit das im Kirchenbezirk Niedersachsen-West beschlossene Papier „Kernaufgaben eines Pfarrers“ bei den Gemeinden mit ins Gespräch bringen und diese für das Anliegen sensibilisieren sollen.

➔ Das Anliegen wird damit als **erledigt** angesehen.

3. ARBEITSAUSSCHUSS 1: UNTERSTÜTZUNG DES STRUKTURPROZESSES DURCH DIE GEMEINDEN [101.03]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die 14. Kirchensynode unterstützt den von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten initiierten Strukturprozess in der Kirche und bittet die Gemeinden, diese Veränderungen im Gebet mitzutragen und mit eigenen Ideen auch zu gestalten.

➔ **KL 7/19/7.1.:** Die KL beschließt: KR Schätzel informiert die Kirchenvorstände / Pfarrämter der Gemeinden mit kirchlichem Rundschreiben über die Bitte der 14. Kirchensynode und stellt in diesem Zusammenhang auch eine Gemeindebriefvorlage zu dem Anliegen der Synode zur Verfügung.

➔ **Erledigt** mit SELK.info Nr. 454 – Seite 5, rechte Spalte, 3. Absatz

4. ARBEITSAUSSCHUSS 1. GLAUBWÜRDIGKEIT DER KONVERSION VON FLÜCHTLINGEN [101.04]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Mit Betroffenheit hört die 14. Kirchensynode Berichte von ablehnenden Beurteilungen der Glaubwürdigkeit der Konversion von zum christlichen Glauben gekommenen Flüchtlingen. Die Synode dankt ausdrücklich allen Gemeinden und Kirchgliedern, die sich für Flüchtlinge und Asylsuchende engagieren. Sie ermutigt sie, diesen wichtigen Dienst fortzuführen und ruft zur Fürbitte für all diese Menschen auf, die Gott unserer Unterstützung anempfohlen hat.

➔ **KL 7/19/7.1.:** Die KL beschließt: KR Schätzel informiert die Kirchenvorstände / Pfarrämter der Gemeinden mit kirchlichem Rundschreiben über den von der 14. Kirchensynode ausgesprochenen Dank für das Engagement für Flüchtlinge und Asylsuchende sowie über die Ermutigung zur Fortführung dieses Dienstes.

➔ **Erledigt** mit RS Nr. 240 vom 29.10.2019 – Ziffer 1.1.

5. ARBEITSAUSSCHUSS 4: VERLAUTBARUNG ZU DEN BERICHTEN AUS DEN ARBEITSBEREICHEN DER KIRCHE [250.02] – siehe auch Ziffer 44 –

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die 14. Kirchensynode 2019 nimmt wertschätzend und dankbar die ihr vorgelegten Berichte (100-208) aus den Arbeitsbereichen der Kirche zur Kenntnis. Den darin markierten Aufbrüchen und Anregungen wünscht sie eine breite Entfaltung und positive Wirkungen in der SELK und darüber hinaus.

Zugleich erkennt sie in den ihr vorgelegten Berichten auch deutliche Signale von kräftezehrender Arbeit in Kommissionen oder durch Beauftragungen. Ebenso nimmt sie die Anzeichen der Arbeitsverdichtung ohne Aussicht auf Veränderung wahr. Die ausgedrückte Trauer über Abbrüche; das Ende von Mitarbeit oder die Aufgabe von Arbeitsgebieten mangels geeigneter Personen aus den Kirchenbezirken und / oder Gemeinden der SELK hat ihren Platz auf der Kirchensynode und verhallt nicht ungehört. Im Hinblick auf Jesus Christus, den tragenden Grund und Herrn der Kirche, will die Synode ausdrücklich dazu ermutigen, diese Trauer in angemessener Form zu begleiten und zu gestalten.

Die 14. Kirchensynode bittet deswegen die erweiterte Kirchenleitung (KL und KollSup), einen diesbezüglichen Brief an die Verfasserinnen und Verfasser der Berichte, die Pfarrerschaft und die Bezirksbeiräte zu richten, in dem der ausdrückliche Dank und die Trauer einen angemessenen Platz finden. Trauer zuzulassen, zeichnet die hohe Fachlichkeit der Gremien aus (Bericht 154), Arbeit einzustellen. Die Kirchensynode teilt die Auffassung, nicht alle wünschenswerten Gremien und Aufgaben einsetzen und umsetzen zu müssen und steht damit zur Kleinheit der eigenen Kirche.

In Zeiten des Wandels gilt dieser Dank insbesondere den Lektorinnen und Lektoren, die Aufgaben wie die Verkündigung des Wortes Gottes in den Pfarrbezirken mit erfüllen. Hier wird ein Schwerpunkt in Zeiten des Wandels gelegt werden müssen. Es wird die Notwendigkeit gesehen, Prozesse zu initiieren, um ein bis zwei Lektorinnen / Lektoren pro Gemeinde zu finden, die künftig gottesdienstliche Aufgaben übernehmen und diese in den Kirchenbezirken - auch überregional - zu begleiten. Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden entstehende Kosten für diese Aus- und Fortbildungen (Lektorenschulungen) übernehmen.

➔ **KL 7/19/7.1.:** Die KL beschließt: 1. Die KL bittet Propst Kelter, ein Schreiben mit folgenden Inhalten an die Verfasser/innen der Berichte, die Pfarrerschaft und die Bezirksbeiräte zur Verabschiedung

durch KL|KollSup 2a/19 vorzubereiten: - Dank mit ausgedrückter Wertschätzung für das Wirken in den Arbeitsbereichen, Grenzen bei der Aufgabenwahrnehmung zu ziehen, Trauer für Abbrüche zuzulassen; - Ermutigung, Prozesse zur Gewinnung und Begleitung von Lektorinnen und Lektoren zu initiieren. (

2. Die KL bittet Henrichs., für KL|KollSup 1a/20 einen TOP vorzubereiten, mit dem ein Prozess angestoßen wird, auf welche Weise die Gewinnung / Begleitung von Lektorinnen und Lektoren in Abstimmung mit dem Koordinator für Lektorenarbeit, Prof. Dr. Christoph Barnbrock, [Bericht 164], gefördert und unterstützt werden kann. Im Zusammenhang mit Punkt 2 der Beschlussfassung war zuvor festgehalten worden, dass die Begleitung durch Barnbrock und den Theologischen Fernkurs der SELK gut statfinde. An der Gewinnung neuer Lektorinnen und Lektoren müsse gearbeitet werden. Für die Agenda solle eine Veränderung vorbereitet werden, dass die Lektorinnen und Lektoren künftig nicht nur für eine Gemeinde, sondern für die ganze Kirche eingeseget werden.

➔ **KL|KollSup 2a/19/7.1.: 1.** KL|KollSup beauftragen Kelter mit der Erweiterung des Briefes um einen Dank an die Lektorinnen und Lektoren. **2.** KL| KollSup beschließen einstimmig: Kelter wird für die Erstellung des Briefes gedankt; die KL wird gebeten, den überarbeitete Brief nach Fertigstellung zu versenden.

➔ **KL 7/19/7.1.– Ziffer 1 / KL|KollSup 2a/19/7.1.:** Erledigt mit RS Nr. 240 vom 29.10.2019 – Ziffer 1.2.

➔ **KL 7/19/7.1. – Ziffer 2 / KL|KollSup 2a/20/1.2.:** (1.) Die Bezirkspfarrkonvente werden gebeten, unter Berücksichtigung der unter III. dargestellten Impulse¹ mögliche Initiativen zur Gewinnung von Lektorinnen / Lektoren im Konkreten zu planen und sich über die Superintendenten gegenseitig Anteil daran zu geben. (2.) Die Superintendenten berichten auf KL|KollSup 2a/21 über die bis dahin gemachten Erfahrungen.

¹ Wiedergabe in Auszügen (L.= Lektorinnen/Lektoren):

2.1. In Zeiten des strukturellen Wandels innerhalb unserer Kirche ('Kleinerwerden' von Gemeinden, größere Pfarrbezirke mit mehr als zwei Gemeinden, weniger Pfarrer, zunehmende Vakanzen, Nachwuchsproblematik, begrenzte finanzielle Ressourcen) wird es notwendig, weitere L. im ehrenamtlichen Dienst zu gewinnen, um die gottesdienstliche Versorgung der Gemeinden mit zu gewährleisten, insbesondere auch bei längeren Vakanzen oder bei Erkrankung des Pfarrers.

2.2. Mit Prof. Dr. Barnbrock steht ein Koordinator für L.-Arbeit zur Verfügung, der selbst L.-schulungen anbietet und auch begleitet. Die L.-Arbeit ist eng an den TFS angebunden. Siehe auch seinen Bericht 164 für die 14. KiSyn. 2019.

2.3. Prof. Dr. Barnbrock erreicht über einen E-Mail-Verteiler 138 L. - Stand von Januar 2019.

2.4. In einigen Kirchenbezirken gibt es L.-Beauftragte. Diese bemühen sich um regelmäßige L.-Schulungen.

2.5. Die Gewinnung von L. sollte als Anliegen auf den Bezirkssynoden, im Bezirksbeirat und auf den Bezirkspfarrkonventen thematisiert werden. Insbesondere der Bezirkspfarrkonvent bietet eine Ebene, sich auszutauschen, den Blick auf die einzelnen Pfarrbezirke zu richten, deren Nöte wahrzunehmen und mögliche Initiativen zur Gewinnung von L. im Konkreten zu überlegen:

2.5.1. Alle Kirchenvorstände überlegen konkret, welche Gemeindeglieder für den L.-Dienst geeignet sein könnten, sprechen diese „positiv“ und gewinnend an. Helfen könnten dabei, ein Anreizsystem zu kreieren oder auch begrenzte „Laufzeiten“ vorzusehen (keine Überforderung).

2.5.2. Gestaltungshilfen zur Verfügung stellen (Fürbittengebete, Einleitungstexte für Lesungen, Material des TFS, Lesepredigten, auch als Textdateien)

2.5.3. Regelmäßige Wertschätzung des Dienstes.

2.5.4. Angebote von L.-schulungen – auch für „Neueinsteiger“.

➔ Auf der Herbstsitzung 2021 von KL|KollSup informieren die Superintendenten über ihre Bemühungen und Erfolge bei der Gewinnung von Lektorinnen und Lektoren. In der Regel handelt es sich dabei um Schulungen und Fortbildungen für die Lektorinnen und Lektoren. Als besonders erfolgreich erweist sich ein Online-Angebot von Prof. Dr. Barnbrock (Lutherische Theologische Hochschule Oberursel) für Lektorinnen und Lektoren, das mit dem Theologischen Fernkurs verknüpft ist. Insgesamt ist nur punktuell ein Mangel an Lektorinnen Lektoren zu beklagen (KL|KollSup 2a/21/1.2.).

6. ANTRAG FALK STEFFEN: ÜBERPRÜFUNG DER INFORMATION 350 DER KIRCHENLEITUNG [350.01]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, den in der nachfolgenden Begründung dargestellten Sachverhalt zu überprüfen, ihr Informationspapier 350 (A und B) ggf. zu ändern und auf der nächsten Synodaltagung der 14. Kirchensynode oder der 15. Kirchensynode wieder vorzulegen.

Begründung: ... siehe Antrag 350.01.

➔ **KL 7/19/7.1.:** Die KL bittet KR Pape (federführend) in Zusammenarbeit mit Christa Brammen und ggf. Prof. i.R. Dr. Werner Klän, das Antragsanliegen zu prüfen und das Ergebnis spätestens KL 1/21 zur Beratung vorzulegen.

➔ **KL 1/20/7.1.:** Zu Punkt 6 liegt ein ausführliches Votum von Christa Brammen (ehemalige Kirchenrätin) vom 06.01.2020 vor, das den Prüfungsauftrag an die KL wahrnimmt. Die KL stellt fest, dass sie nach Überprüfung des in der Begründung zu Antrag 350.01-neu dargestellten Sachverhalts keinen inhaltlichen Änderungsbedarf für ihr Informationspapier 350 (A und B) sieht. Die Stellungnahme von Christa Brammen wird dem Informationspapier beigelegt.

➔ Die Stellungnahme von C. Brammen ist in die den Synodalunterlagen für die 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode 2022 beigelegte Beratungsunterlage 350 eingearbeitet.

7. ARBEITSAUSSCHUSS 1: FESTSTELLUNG VON KIRCHENGEMEINSCHAFT MIT DER CONCORDIA-GEMEINDE CELLE [400]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die 14. Kirchensynode 2019 stellt hiermit fest, dass zwischen der ‚Concordia-Gemeinde - Evangelisch-Lutherische Freikirche e. V. in Celle‘ und der ‚Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche KdöR in Hannover‘ gemäß der getroffenen Vereinbarung (siehe Anlage) Kirchengemeinschaft besteht.

➔ **KL 7/19/7.1.:** Die Ausfertigung erfolgt durch den Bischof.

➔ Am 3. November 2019 wurde ein gemeinsamer Gottesdienst in der Concordia-Gemeinde Celle und am 16. Februar 2020 in der SELK-Gemeinde Celle aus Anlass der Feststellung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gefeiert.

8. ARBEITSAUSSCHUSS 1: FESTSTELLUNG VON KIRCHENGEMEINSCHAFT MIT DER AALC [401]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die 14. Kirchensynode 2019 stellt hiermit auf Grundlage der von der American Association of Lutheran Churches (AALC) erklärten „bedingungslosen Bindung an die Heilige Schrift als dem inspirierten und unfehlbaren Wort Gottes und an die Lutherischen Bekenntnisschriften, wie sie im Konkordienbuch zusammengefasst sind, als wahrer und getreuer Auslegung des Wortes Gottes“ Kirchengemeinschaft mit dieser Kirche fest. Dabei wird vorausgesetzt, dass die AALC auch einen entsprechenden Beschluss fasst bzw. gefasst hat.

➔ **KL 7/19/7.1.:** Die Ausfertigung erfolgt durch den Bischof.

➔ Brief des Bischof vom 17.12.2019 an die AALC, Bishop Curtis Leins: „Before the year comes to an end I wish to forward to you the decision of the 14th General SELK-Convention in matters of Church Fellowship in a written form. The 14th General Convention of SELK in 2019 decided, to recognize Altar and Pulpit-Fellowship between The American Association of Lutheran Churches and the Independent Evangelical – Lutheran Church (SELK).“

9. ARBEITSAUSSCHUSS 1: FESTSTELLUNG VON KIRCHENGEMEINSCHAFT MIT DER EV.-LUTH. KIRCHE ARGENTINIENS [402]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die 14. Kirchensynode 2019 stellt hiermit auf Grundlage der von Evangelisch-Lutherischen Kirche Argentiniens erklärten „bedingungslosen Bindung an die Heilige Schrift als dem inspirierten und unfehlbaren Wort Gottes und an die Lutherischen Bekenntnisschriften, wie sie im Konkordienbuch zusammengefasst sind, als wahrer und getreuer Auslegung des Wortes Gottes“ Kirchengemeinschaft mit dieser Kirche fest. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirche Argentiniens auch einen entsprechenden Beschluss fasst bzw. gefasst hat.

➔ **KL 7/19/7.1.:** Die Ausfertigung erfolgt durch den Bischof.

➔ Brief des Bischofs vom 17.12.2019 an die Ev.-Luth. Kirche Argentiniens: “Most honored President, my dear Brother Rev. Arturo Truenow, God bless you in your ministry and strengthen you to lead your Church as Christ’s servant! Before the year comes to an end I wish to forward to you the decision of the 14th General SELK-Convention in matters of Church Fellowship in a written form. The 14th General Convention of SELK in 2019 decided, to recognize Altar and Pulpit-Fellowship between Ev. Lutheran Church of Argentina and the Independent Evangelical – Lutheran Church (SELK). The Consistory and

the Board of District Presidents (Superintendentenkollegium) of SELK decided to sign, the "Protocolo de Cooperation / Kooperationsprotokoll" (2a/18/4.3.). If possible I ask you to send me one version back with your signature."

10. ARBEITSAUSSCHUSS 1: FESTSTELLUNG VON KIRCHENGEMEINSCHAFT MIT DEN SKANDINAVISCHEN MISSIONSDIÖZESEN [403]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die 14. Kirchensynode 2019 stellt hiermit auf der Grundlage, dass sie Mitgliedskirchen des ILC sind, die Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Missionsdiözese von Finnland, der Evangelisch-Lutherischen Diözese in Norwegen und der Missionsprovinz in Schweden fest.

➔ **KL 7/19/7.1.:** Die Ausfertigung erfolgt durch den Bischof.

➔ Briefe des Bischofs vom 17.12.2019, vgl. oben!

11. ARBEITSAUSSCHUSS 1: PRÜFAUFTRAG ZUR FESTSTELLUNG VON KIRCHENGEMEINSCHAFT MIT DER LUTHERISCHEN KIRCHE HONG KONG SYNODE [404.01]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die 14. Kirchensynode der SELK vertagt die Entscheidung zu Antrag 404 auf die 15. Kirchensynode oder die nächste Tagung dieser Kirchensynode, um folgende Fragen zu klären:

1. Verhältnis zur „Drei-Selbst-Kirche“ in der Volksrepublik China
2. Verhältnis zur Lutherischen Kirche Missouri-Synode (LCMS)

➔ **KL 7/19/7.1.:** Die KL beschließt: Die KL bittet den Bischof, in Zusammenarbeit mit Missionsdirektor Roger Zieger einen Klärungsprozess zu den Fragen, die hinsichtlich der Feststellung mit der Lutherischen Kirche Hong Kong Synode aufgekommen sind, zu beginnen.

➔ E-Mail des Bischofs an President Harrison (LCMS) vom 28.01.2020: „Most honored President, dear Matt, the Synod Convention of SELK late springtime last year decided about a motion on Church Fellowship between Lutheran Church Hong Kong Synod and SELK. The Convention made the decision, to postpone the motion and to collect new information about Lutheran Church Hong Kong Synod.

1. Can you give some public information about the ongoing irritations between Hong Kong Synod and Lutheran Church Missouri Synod (LCMS)?
2. As our closest Sister Church: Do you have a recommendation how to deal with the motion on Church Fellowship between Hong Kong Synod and SELK.

Thank you for your assistance with this complex question.
In Christ Yours Hans-Joerg"

➔ Antwort von President Harrison vom 29.01.2020:

„Dear Hans,

On the Hong Kong Synod matter.

1. Over the decades the LCMS has given title to tens if not hundreds of millions of dollars of property to the HKS. In a review of our holdings, we discovered about a half a dozen properties which had not been transferred to them. We discovered at least two properties which were used as a small office and missionary apartments. Neither had ever been promised or intended for the HKS. The others had not been transferred because a the HKS had not acted to do so after LCMS BOD action, as they were required to do. Those several properties have been or are being transferred, dependent upon the action of the HKS.
2. About two years ago, we had gotten word that Mr. Jung was having difficulty with one of his planned Chinese/English Schools in Mainland China. Our people in China informed us that the China tax authorities and the education department were raising issues with him.
3. Mr. Jung was very intent on having LCMS representation at a groundbreaking ceremony for the institution in question. Our people (both in the Office of International Mission, and at our Concordia school at Shanghai, respectfully declined.
4. Mr. Jung responded by putting in writing to our mission director, "This means war" with the LCMS.
5. Most significantly, Mr. Jung had brought a team of Chinese educational officials for a visit to our Shanghai Concordia international school. During that visit, he was overheard (speaking in Chi-

nese, and not knowing our personnel understood the language) informing those educational officials that HE WAS THE ADMINISTRATIVE HEAD OF ALL LCMS CONCORDIAS in China! AND FURTHERMORE, that the Shanghai school could be considered collateral for his new school!!!!!!!

6. In the wake of this visit, our Shanghai school administration immediately acted to further distance themselves from Mr Jung and particularly his obfuscating and blurring of the lines between our Concordias, and his unrelated projects.
7. As the election of LCMS president neared, he contacted a known political hack in the LCMS and began spreading the lies that the LCMS BOD and I had illegitimately sold property belonging to and intended for the HKS. This nonsense and lie continued up to the election. LCMS Legal counsel was involved and responded definitively, also informing the Council of Presidents, who then passed a resolution of support for me and the LCMS BOD.
8. Mr Jung tried to have his pastors' conference approve his sanctions of the LCMS, but his action failed. He then called a rump group together and had them pass a sanction of some sort.

Mr Jung has been president of the HKS for decades. His pastors fear him, but do not finally support him.

If I were you I would act cautiously. There may be nuances to the details I've shared, but this to my recollection, is accurate.

12. ARBEITSAUSSCHUSS 1: FESTSTELLUNG VON KIRCHENGEMEINSCHAFT MIT DER LUTHERISCHEN KIRCHE SYNODE VON NICARAGUA [405]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die 14. Kirchensynode 2019 stellt hiermit auf Grundlage der von der Lutherischen Kirche Synode von Nicaragua erklärten „bedingungslosen Bindung an die Heilige Schrift als dem inspirierten und unfehlbaren Wort Gottes und an die Lutherischen Bekenntnisschriften, wie sie im Konkordienbuch zusammengefasst sind, als wahrer und getreuer Auslegung des Wortes Gottes“ Kirchengemeinschaft mit dieser Kirche fest. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Lutherische Kirche Synode von Nicaragua auch einen entsprechenden Beschluss fasst bzw. gefasst hat.

➔ **KL 7/19/7.1.:** Die Ausfertigung erfolgt durch den Bischof.

➔ Brief des Bischofs vom 17.12.2019

13. ARBEITSAUSSCHUSS 1: GEMEINSAMES WORT / BRIEF AN DIE GEMEINDEN ZUM VERHÄLTNISS VON SELK UND UEK [430]

Die 14. Kirchensynode 2019 der SELK hat beschlossen:

1. Die 14. Kirchensynode stimmt dem vom 13. Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK angenommenen „Gemeinsamen Wort“ zur „Sicht auf Geschichte und Gegenwart“ des Verhältnisses der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK): „Lasset uns aber wahrhaftig sein in der Liebe...“ Evangelische Unionskirchen und selbstständige evangelisch-lutherische Kirchen 1817-2017“ nachgehend zu (Anlage 1).
2. Die 14. Kirchensynode stimmt dem vom 13. Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK angenommenen „Brief an die Gemeinden“ (Evangelische Unionskirchen und selbstständige evangelisch-lutherische Kirchen 1817-2017. Brief an die Gemeinden in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) nachgehend zu (Anlage 2).
3. Die 14. Kirchensynode macht sich den folgenden vom 13. Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK gefassten Beschluss zu eigen: *„Die Aussagen des von dieser Arbeitsgruppe erarbeiteten Gemeinsamen Wortes zur „Sicht auf Geschichte und Gegenwart“ des Verhältnisses von SELK und UEK werden im Sinne des Kommentars der Theologischen Kommission der SELK verstanden - insbesondere zu den Fragen von Schriftverständnis, Bekenntnisbindung, Gottesdienst und Agende.“*

➔ **KL 7/19/7.1.:** Die KL nimmt zur Kenntnis, dass trilaterale Gespräche zwischen SELK, UEK und Vereinigter Evangelisch-Lutherischer Kirche Deutschlands (VELKD) initiiert wurden. Die Federführung seitens der SELK liegt beim Bischof. Außer ihm wirken für die SELK Prof. Dr. Gilberto da Silva und Prof. i.R. Dr. Werner Klän mit. Der Bischof berichtet, dass die SELK-Delegation nach Möglichkeit demnächst aufgestockt werden solle.

➔ Die Aufstockung der SELK-Delegation ist nicht erfolgt. Nach dem Ausscheiden von Prof. da Silva auf seinen Wunsch hin wurde Pfr. (jetzt Prof.) Dr. Armin Wenz in die Gespräche entsandt. Der Dialog zwischen UEK-VELKD und SELK soll im Jahr 2022 mit einem Ergebnispapier zunächst pausieren.

14. ARBEITSAUSSCHUSS 1: WEITERARBEIT „LUTHERISCHE KIRCHE UND JUDENTUM“ [440.03]

– siehe auch Ziffer 45 –

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: 1. Die 14. Kirchensynode 2019 nimmt die Studie der Theologischen Kommission „Lutherische Kirche und Judentum - Lutherische Orientierung Band 12“ zur Kenntnis und unterstützt den folgenden Beschluss des 13. Allgemeinen Pfarrkonvents (APK) 2017 [siehe Protokollband 500 – Seite 16 zu Antrag 300.2: „Der APK nimmt mit Dank das Papier „Lutherische Kirche und Judentum – Lutherische Orientierung Band 12“ der Theologischen Kommission zur Kenntnis, empfiehlt es den Konventen zur theologischen Beratung und legt es der 14. Kirchensynode vor. Folgende Themenbereiche könnten u.a. Gegenstand der theologischen Beratung sein: Bund, Judenmission, Israel, Judentum und Gottesvolk, Luthers theologische Sicht des Volkes Israel im AT.

2. Die Kirchensynode wertschätzt damit die langjährige Arbeit der Theologischen Kommission und die Bearbeitung der Studie durch den 13. APK 2017.

3. Die 14. Kirchensynode versteht damit den Arbeitsauftrag der 11. Kirchensynode 2007 in Radevormwald als bearbeitet und empfiehlt das Papier zusätzlich zur Konventsberatung als Gesprächsgegenstand für die Gemeinden, „denn für lutherische Christen bleibt das Verhältnis zwischen Kirche und Judentum ein wichtiges Thema und eine bleibende Aufgabe“.

4. Ob die Studie weiterbearbeitet werden soll, muss der Gesprächsprozess ergeben.

➔ **KL 8/19/7.1.:** Die KL beschließt: Die KL bittet KR Dr. Joneleit-Oesch, für KL|KollSup 2a/19 einen TOP vorzubereiten, auf welche Weise die Empfehlung der Kirchensynode mit Blick auf die Gemeinden umgesetzt werden soll.

➔ **KL 2a/19/7.1.:** Das vorliegende Papier skizziert Handlungsoptionen unter den drei Überschriften: 1. Gemeindeveranstaltung + Exkursion, 2. Integration in den Israel-Sonntag (10. Sonntag nach Trinitatis, s. auch dazu die jährliche Handreichung des Beauftragten der SELK für „Kirche und Judentum“) und 3. Integration in den Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar). KL|KollSup stimmen einstimmig der Vorlage zu und bitten um deren Versand über die Dienstpost.

➔ **Erledigt** mit RS Nr. 240 vom 29.10.2019 – Ziffer 1.3.

15. ARBEITSAUSSCHUSS 1: HERAUSGABE DER KIRCHENAGENDE BAND IV/1 – A-Ä-D [450]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die 14. Kirchensynode stimmt dem Agendenentwurf Evangelisch-Lutherische Kirchenagende Band / V/1 / Amt – Ämter - Dienste / Entwurf zur Erprobung / (2. überarbeitete Auflage), herausgegeben von der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), Göttingen 2017 mit den im Folgenden dargestellten Änderungen nach Art. 25 Abs. 5 lit. b) der Grundordnung zu. Änderungen:

➔ **KL 8/19/7.1.:** Die KL beschließt: KR Schätzel sorgt für die Ausfertigung des Synodalbeschlusses und veranlasst die Drucklegung.

➔ Die Endredaktion erfolgte am 09.02.2022, anschließend wurde der Agenden-Entwurf an den Verlag zur Drucklegung weitergeleitet.

16. ARBEITSAUSSCHUSS 2: EINSATZ EINER ARBEITSGRUPPE ZUR BEARBEITUNG DER ANLIEGEN VON FRAUEN IM ZUSAMMENHANG IHRES KIRCHLICHEN ENGAGEMENTS [460.01]

– siehe auch Ziffer 46 –

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die 14. Kirchensynode 2019 setzt eine Arbeitsgruppe für 8 Jahre ein. Das Gremium setzt sich zusammen aus einem Mitglied der Kirchenleitung, einem Superintendenten und zwei Frauen und wird von der Kirchenleitung berufen.

Diese Arbeitsgruppe versteht sich als Ansprechpartner für persönliche Anliegen von Frauen im Zusammenhang mit ihrem Engagement in der Kirche. Sie sammelt Erfahrungen, Beratungsergebnisse und Entwicklungsberichte zum Einsatz von Frauen im Dienst der Kirche.

Sie soll Gemeinden, Bezirkssynoden und der Kirchensynode von ihren Arbeitsergebnissen berichten.

➔ Die KL beruft aus ihrem Gremium KR Pape in die Arbeitsgruppe. Für die Berufung von zwei Frauen hat die KL nach einem Punktevergabesystem die Reihenfolge von fünf zu befragenden Frauen ermittelt (KL 8/19/7.1.).

➔ KL|KollSup bestimmen Sup. Michael Otto als Mitglied für die AG, der seine Mitarbeit für 2020 zugesagt (KL|KollSup 2a/19/7.1.).

➔ Von den fünf angefragten Frauen – die teilweise zeitgleich angefragt wurden – haben Miriam Anwand (Allendorf/Ulm), Ursula Koschlitzki (Frankfurt/Main) und Anne-Christin Heuer (Göttingen) ihre Bereitschaft erklärt, in der Arbeitsgruppe mitzuarbeiten. Die KL hat beschlossen, dass die Arbeitsgruppe in der Fünferbesetzung arbeiten soll (KL 1/20/3.9.).

17. ARBEITSAUSSCHUSS 2: STUDIE ZUR ROLLE DER FRAU [462.02] – siehe auch Ziffer 47 –

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die Kirchensynode spricht gegenüber den Antragstellern der 9. Kirchensynode von 1999 ihr Bedauern aus, dass dieses Anliegen bis heute nicht umgesetzt wurde.

Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, die Lutherische Theologische Hochschule zu bitten, einen geeigneten Weg zu beschreiben, den Synodalauftrag von 1999 (Antrag 406.01) zu erfüllen; ggf. in sinnvoller Variation des damals gestellten Themas und in einem Rahmen, der das Arbeitsergebnis fruchtbar für unsere heutige Situation und die Gemeinden macht. Ein Weg zur Umsetzung des Auftrages, Vorschläge für die personale Ausgestaltung und die Höhe der dafür in etwa benötigten Mittel sollen der Kirchenleitung bis spätestens zur Frühjahrssitzung 2020 aufgezeigt werden. Die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten werden mit der weiteren Umsetzung betraut.

➔ **KL 8/19/7.1.:** Die KL beschließt: 1. Die KL bittet den Bischof, die LThH zu ersuchen, bis zum 31.01.2020 eine „Wegbeschreibung“ zum Synodalauftrag vorzulegen. 2. Die KL bereitet auf KL 2/20 einen TOP für KL|KollSup 1a/20 zur Umsetzung des Synodalauftrages vor. 3. KL|KollSup 1a/20 beschließen über die Umsetzung des Synodalauftrages.

➔ **KL|KollSup 2a/19/7.1.:** Betreffend die „Studie zur Rolle der Frau“ in der SELK, deren Erstellung als Synodalauftrag seit 1999 (Antrag 406.01) vorliegt, wurde die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel von der KL um einen Fahrplan zur Umsetzung gebeten, der bis zum 31.01.2020 vorliegen soll. KL|KollSup beschließen, die weitere Bearbeitung des an Sie gerichteten Antrags 462.02 der 14. Kirchensynode für KL|KollSup 1a/20 vorzusehen.

➔ **KL|KollSup 1a/20/7.4.:** Es liegt eine von den Professoren Dr. Neddens und Dr. da Silva erarbeitete „Wegbeschreibung“ einer Studie zu sozialen Rollen von Frauen in der SELK und ihren Vorgängerkirchen“ (Stand: 15.01.2020) vor. ➔ KL|KollSup beschließen..., die „Wegbeschreibung“ der nächsten Tagung der Kirchensynode vorzulegen und dort auch die Debatte über die Finanzierung zu führen.

➔ Die „Wegbeschreibung“ wird der 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode 2022 vorgelegt.

18. ARBEITSAUSSCHUSS 3: VERTRETUNGSREGELUNG IM PRÄSIDIUM DER KIRCHENSYNODE – KO 100 und KO 132 [500 und 500.01]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die beiden Vorschriften zur Eröffnung der Synode Artikel 25 Absatz 3 Sätze 2 und 3 der Grundordnung der SELK und § 2 Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung der Kirchensynode werden gleichlautend wie folgt neu gefasst [500.01]:

„Bis zur Wahl des Präsidiums übernimmt der Präses der vorangegangenen Synode oder ein von ihm Beauftragter die Leitung. **Im Verhinderungsfall wird diese Aufgabe von einem Mitglied der Kirchenleitung wahrgenommen.** Der Bischof muss auf Verlangen jederzeit gehört werden.“

Nach Beschluss über den Änderungsantrag [500.01] hat die 14. Kirchensynode 2019 folgenden Wortlaut von Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung komplett abgestimmt [500]:

Artikel 25 (3) der Grundordnung der SELK wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kirchensynode wird vom Präsidium im Einvernehmen mit der Kirchenleitung einberufen. Bis zur Wahl des Präsidiums übernimmt der Präses der vorangegangenen Synode oder ein von ihm Beauftragter die Leitung. Im Verhinderungsfall wird diese Aufgabe von einem Mitglied der Kirchenleitung wahrgenommen. Der Bischof muss auf Verlangen jederzeit gehört werden.“

➔ **KL 10/19/7.1.:** Die KL nimmt zur Kenntnis, dass KR Schätzel gemäß dem Synodalbeschluss (1.) das Präsidium der 14. Kirchensynode über die Änderung der Grundordnung und der Geschäftsordnung der Kirchensynode sowie (2.) das Niedersächsische Kultusministerium über die Änderung der Grundordnung informiert.

➔ Das Niedersächsische Kultusministerium wurde am 23.12.2019 informiert.

➔ Das Präsidium der 14. Kirchensynode wurde am 03.03.2020 informiert.

➔ **KL 1/20/7.3.:** Die KL beschließt, nach dem Ausscheiden von Propst Johannes Rehr nunmehr KR Dörte Pape dem Präsidium der 14. Kirchensynode beizuordnen.

19. ARBEITSAUSSCHUSS 3: NOMENKLATUR KIRCHLICHER STRUKTUREN – KO 100 [Hilfsantrag 510]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen, Artikel 21 Die Kirchenleitung – Absatz 3 der Grundordnung in der Weise zu ändern, dass mit Blick auf den „Propst“ als Mitglied der Kirchenleitung die Pluralform gewählt und statt des Begriffes „Wahlregion“ der Begriff „Kirchenregion“ und soweit redaktionell geboten, auch in der Pluralform eingefügt wird. Der Absatz wird wegen seiner Länge hier nicht abgedruckt, der Ordnungstext kann dem Synodalordner entnommen werden.

➔ **KL 10/19/7.1.:** Die KL nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass KR Schätzel das Niedersächsische Kultusministerium über die Änderung der Grundordnung informiert.

➔ Das Niedersächsische Kultusministerium wurde am 23.12.2019 informiert.

20. ARBEITSAUSSCHUSS 3: VORBEHALTE GEGEN SYNODALBESCHLÜSSE – KO 100 [520 und 760]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen [520]:

Artikel 25 Absatz 11 der Grundordnung der SELK (GO | KO 100) wird um folgende Klarstellung ergänzt (Änderung durch Fettdruck gekennzeichnet):

„(11) *Gegen Beschlüsse der Kirchensynode kann eine Gemeinde **auf der Grundlage von Gemeindeversammlungsbeschlüssen** und spätestens drei Monate nach ~~deren~~ Veröffentlichung **der Synodalbeschlüsse** bei der Kirchenleitung Vorbehalte geltend machen. Sie sind von der Kirchenleitung zu behandeln.“*

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen [760]:

1. In § 6 Absatz 2 der Mustergemeindeordnung (Kirchliche Ordnungen – Ordnungsnummer 500) wird ein neuer Buchstabe e) mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:

§ 6 Die Gemeindeversammlung

(1)

(2) „ ... Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere:

a) bis d)

e) über bei der Kirchenleitung geltend zu machende Vorbehalte gegen Beschlüsse der Kirchensynode zu beschließen,

...

2. Die Reihenfolge der nachfolgenden Buchstabenaufzählung wird entsprechend angepasst.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 13.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

➔ **KL 10/19/7.1.:** Die KL nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass KR Schätzel das Niedersächsische Kultusministerium über die Änderung der Grundordnung und die Gemeinden mit dem nächsten kirchlichen Rundschreiben an die Pfarrämter über die Änderungen der Grundordnung und der Mustergemeindeordnung informiert und den Gemeinden anheimstellt, ihre Gemeindeordnungen entsprechend anzupassen.

➔ Das Niedersächsische Kultusministerium wurde am 23.12.2019 informiert.

➔ Mit der Versendung der 20. Ergänzungsblattlieferung am 10.07.2020 bekanntgemacht.

21. ARBEITSAUSSCHUSS 3 + BISHOF HANS-JÖRG VOIGT D.D.: ZUSTÄNDIGKEITEN VON ALLGEMEINEM PFARRKONVENT UND KIRCHENSYNODE [530.01 und 530.02]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen [530.01]:

Die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen wird gebeten, die rechtlichen Zuständigkeiten zwischen Allgemeinem Pfarrkonvent und Kirchensynode darzustellen. Diese Ausarbeitung soll den Synodalen der 14. Kirchensynode zur Verfügung gestellt werden und der 15. Kirchensynode als Unterlage dienen.

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen [530.02]:

Die Theologische Kommission wird gebeten, die Zuständigkeiten zwischen Allgemeinem Pfarrkonvent und Kirchensynode theologisch darzustellen. Eine erbetene theologische Stellungnahme soll den Synodalen der 14. Kirchensynode zur Verfügung gestellt werden und der 15. Kirchensynode als Unterlage dienen.

Die Synodalbeschlüsse wurden der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe) und der Theologische Kommission zugeleitet. Die Stellungnahmen beider Kommissionen sind in dem Synodalordner der 14. Kirchensynode wie folgt eingefügt.

➔ **Theologische Kommission:** Stellungnahme siehe Beratungsunterlage 530.04 der 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode 2022

➔ **SynKoReVe:** Stellungnahme siehe Beratungsunterlage 530.03 der 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode 2022

22. BISCHOF HANS-JÖRG VOIGT D.D. [ARBEITSAUSSCHUSS 2]: ORDINATION VON FRAUEN [541.01 und 541]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Die 14. Kirchensynode legt den Antrag 541¹ dem 14. Allgemeinen Pfarrkonvent (APK) und vorab dem Ausschuss des APK [Zum Thema „Ordination von Frauen“] zur Information und ggf. zur Beratung vor.

➔ **KL 10/19/7.1.:** Die KL nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Bischof den Bitten nachkommt, (1.) den Antrag 541 dem APK-Ausschuss „Ordination von Frauen“ zur Information und mit der Option vorzulegen, darüber zu beraten, und (2.) den Antrag 541 dem 14. Allgemeinen Pfarrkonvent 2021 zur Information und mit der Option vorzulegen, darüber zu beraten.

➔ Die Anträge wurden am 10.03.2020 weitergeleitet. Der Ausschuss hat sich mit den diesbezüglichen Anträgen der Kirchensynode auseinandergesetzt. Die Weiterleitung an den APK wird erfolgen.

¹ Die 14. Kirchensynode bittet den APK 2021 die im Beschluss 440.02 formulierte Frage: „...ob folgende Änderung der Grundordnung dem Bekenntnisstand unserer Kirche widerspräche

- Artikel 7 (2) GO dieses Amt kann grundsätzlich nur Männern übertragen werden.
- Artikel 7 (3) GO Dieses Amt kann auch einer Frau übertragen werden, wenn deren Tätigkeit allein in Gemeinden / Pfarrbezirken erfolgt, die der Frauenordination ausdrücklich zugestimmt haben.“

konkret zu beantworten, im Sinne einer klaren Entscheidung.

23. ARBEITSAUSSCHUSS 3: PDO – ANSTELLUNGSFÄHIGKEIT / MINDESTALTER – KO 110 [600]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Die Pfarrerdienstordnung (PDO) der SELK (KO 110) wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 wird Buchstabe b) (...*mindestens 25 Jahre alt ist...*) ersatzlos gestrichen. Die Abfolge der weiteren Buchstaben wird entsprechend angepasst.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 3.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

24. ARBEITSAUSSCHUSS 3: PDO – BERUFUNGSRECHT / STELLENPLAN – KO 110 [610]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Die 14. Kirchensynode 2019 verabschiedet die von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbstsitzung vom 15. bis 17.10.2015 zum 1. Januar 2016 vorläufig in Kraft gesetzten Änderungen der §§ 10 und 12 der Pfarrerdienstordnung der SELK (PDO) – KO 110

Die Ordnungstexte werden wegen ihrer Länge hier nicht abgedruckt, sie können dem Synodalordner entnommen werden.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 3.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

25. ARBEITSAUSSCHUSS 3: PDO – BEISTAND FÜR PFARRER – KO 110 [620]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die Pfarrerdienstordnung (PDO) der SELK (KO 110) wird wie folgt geändert: Nach § 32 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 32a Beistand für Pfarrer

Der Pfarrer kann in Konfliktsituationen, die sein Dienstverhältnis betreffen, einen Beistand hinzuziehen. Der Dienstvorgesetzte soll ihn in geeigneten Fällen über diese Möglichkeit beraten. Der Beistand soll in der Regel Glied der SELK sein; er ist zur Verschwiegenheit über die Angelegenheit zu verpflichten, wenn er nicht kraft Amtes oder Stellung bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Vorbringen des Beistandes gilt als Vorbringen des Pfarrers, wenn dieser dem Vorbringen nicht unverzüglich widerspricht.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 3.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

26. ARBEITSAUSSCHUSS 3: PDO – SEXUALETHISCHE GRENZWÄHRUNG – KO 110 [625]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

§§ 5, 14, 18 und 49 der Pfarrerdienstordnung (PDO / Kirchliche Ordnung Nr. 110), § 3 der Ordnung für den Dienst ordinierten Pastoren im Ehrenamt der SELK (PiE-O / Kirchliche Ordnung Nr. 119) und § 4 der Ordnung für den Dienst des Pfarrdiakons in der SELK (PfDiak-O / Kirchliche Ordnung Nr. 117) werden wie folgt geändert: ... (Hinweis: Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen + Auswahl von Mitarbeitenden u.a. für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Die Ordnungstexte werden wegen ihrer Länge hier nicht abgedruckt, sie können dem Synodalordner entnommen werden.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 3.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

27. ARBEITSAUSSCHUSS 3: PDO – RUHESTANDSREGELUNGEN – KO 110 [630.01, 630 und 630.02]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Die §§ 42 und 44 PDO (KO 110) werden geändert und wie folgt neu gefasst: ...

Die Ordnungstexte werden wegen ihrer Länge hier nicht abgedruckt, sie können dem Synodalordner entnommen werden.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 3.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

28. ARBEITSAUSSCHUSS 3: PDO – ELTERNZEIT – KO 110 [635]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Nach § 31 PDO (KO 110) wird folgender § 31 a eingefügt: ...

§ 31a Elternzeit

- (1) Pfarrer haben Anspruch auf die Gewährung von Elternzeit ohne Dienstbezüge für einen Zeitraum bis zu drei Monaten. Darüber hinaus kann Elternzeit im Einzelfall bis zu drei Jahren gewährt werden, wenn die geistliche Versorgung der Gemeinde sichergestellt sowie die Belange der Gemeinde bezüglich der Dienstwohnung gewahrt sind. Die Bewilligung von Elternzeit erfolgt durch die Kirchenleitung; § 31 Abs. 3a Satz 4 und 5 findet auf einen Antrag auf Elternzeit nach Satz 2 entsprechende Anwendung. Im Übrigen finden § 31 Abs. 3b Sätze 3 bis 9 Anwendung.
- (2) Für die Dauer der Elternzeit ist das Dienstverhältnis auf Antrag des Pfarrers in ein Teildienstverhältnis nach den Bestimmungen der Ordnung zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrerdienstrechts (Kirchliche Ordnungen – Ordnungsnummer 1.100) mit einem abgrenzbaren Tätigkeitsbereich im Umfang bis zu durchschnittlich 30 Wochenstunden/Monat umzuwandeln. Das Teildienstverhältnis kann vorzeitig unter Rückführung in ein umfassendes Dienstverhältnis beendet werden, wenn die Kirchenleitung dem zustimmt.
- (3) § 15 Abs. 1 bis 3 und § 16 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit Regelungen der Pfarrerdienstordnung nicht entgegenstehen.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 3.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

29. ARBEITSAUSSCHUSS 3: PDO – BERUFSBEGLEITENDE FORTBILDUNG – KO 110[640]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Hinsichtlich der Ausgestaltung und Verbindlichkeit von berufsbegleitender Fortbildung für die Pfarrer der Kirche werden die §§ 9 und 19 Pfarrerdienstordnung (PDO) der SELK (Kirchliche Ordnungen Nr. 110) um Regelungen der berufsbegleitenden Fortbildung in den ersten Berufsjahren ergänzt und wie folgt modifiziert:

1. In § 9 Absatz 6 PDO wird folgender Satz 2 eingefügt: *„...Die Kirchenleitung legt für Pfarrer aus anderen Kirchen jeweils im Einzelfall fest, inwieweit die Bestimmungen zur berufsbegleitenden Fortbildung innerhalb der ersten Berufsjahre in der SELK Anwendung finden.“*
2. In § 19 wird im Titel der Begriff *„...Fortbildung“* eingefügt.
3. Der bisherige § 19 Absatz 2 wird als Satz 2 in Absatz 1 eingefügt und erhält folgenden geänderten Wortlaut: *„...Er ist verpflichtet, an den Pfarrkonventen teilzunehmen. ...“*
4. Der bisherige Satz 2 in § 19 Absatz 1 wird Satz 3.
5. In § 19 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt: ... Der Ordnungstext wird wegen seiner Länge hier nicht abgedruckt, er kann dem Synodalordner entnommen werden.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 3.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

30. ARBEITSAUSSCHUSS 2: ORDNUNG FÜR EINE PASTORALREFERENTIN – KO 113 [645.07] – siehe auch Ziffer 48 –

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Antrag 645 wird an die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten mit der Maßgabe der Überarbeitung zurückverwiesen. Dabei ist stets auf der Basis des Amt-Ämter-Dienste-Papiers zu arbeiten. Bei der erneuten Vorlage sind zugleich – nach Möglichkeit – die Begründungsmuster aus dem Amt-Ämter-Dienste-Papier auszuweisen.

Ferner bittet die Synode darum, dabei insbesondere folgende Bereiche zu bearbeiten:

- (1) § 3 (Arbeitsfelder): insgesamt
- (2) § 10 (Kirchenvorstand...) entsprechend den Formulierungen in der Ordnung der Pfarrdiakone anzupassen bzw. zu streichen
- (3) § 16 (Amtskleidung): insgesamt
- (4) § 17 (Nebentätigkeit): arbeitsrechtliche Überprüfung besonders auch im Hinblick auf ein Teil-dienstverhältnis
- (5) § 18 (Lehr- und Dienstaufsicht...): insgesamt

➔ **KL|KollSup 2a/19/7.1.:** KL|KollSup setzen zur Umsetzung des Synodalauftrages eine Arbeitsgruppe ein, bestehend aus den Superintendenten Reitmayer und Voigt sowie den aktiven Pastoralreferentinnen Dr. Andrea Grünhagen und Diakoniedirektorin Barbara Hauschild sowie Pastoralreferentin i.A. Claudia Matzke und KR Dr. Silja Joneleit-Oesch.

➔ **KL|KollSup 2a/21/6.6.:** KL|KollSup nehmen den Entwurf für eine überarbeitete „Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK“ mit Dank zur Kenntnis und beantragen für die zweite Synodaltagung der 14. Kirchensynode, ihn anzunehmen. Die AG wird um die Einführung des Papiers auf der genannten Synodaltagung gebeten. Die geänderte Ordnung wird mit Antrag 647 der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten der 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode 2022 zur Annahme vorgelegt.

31. ARBEITSAUSSCHUSS 3: ORDNUNG DES AMTES FÜR KIRCHENMUSIK – KO 250 [700]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Die ‚Ordnung des Amtes für Kirchenmusik‘ (KO 250) wird wie folgt geändert:

§ 2 Zusammensetzung des AfK

Dem AfK gehören an:

1. ...
- A)** Ziffer 2 wird redaktionell wie folgt angepasst (Streichung eingeklammert und Ergänzung durch Fettdruck mit Unterstreichung hervorgehoben):
„2. die [KAS-]Vorsitzenden **der Kirchenmusikalischen Arbeitskreise in Nord, Ost, Süd und West** oder ihre Stellvertreter.“
3. bis 7. ...
- B)** Der Paragraph wird um folgende Ziffer 8 ergänzt:
„8. Die Kirchenleitung entsendet eines ihrer Mitglieder mit beratender Stimme in das AfK.“

§ 3 Aufgabenbereich des AfK

1. Koordinierung der kirchenmusikalischen Arbeit:
a) bis b)
- C)** Buchstabe „c) Vorbereitung der Sitzung des Kirchenchor- und Posaunenrats“ wird ersatzlos gestrichen.
Bisheriger Buchstabe d) wird Buchstabe c).
Bisheriger Buchstabe e) wird Buchstabe d)

➔ **KL-Klausur 26./27.11.2019:** Die KL entsendet KR Dörte Pape in das AfK.

32. ARBEITSAUSSCHUSS 3: ORDNUNG DES KIRCHENCHORWERKES – KO 252 [701]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Die 14. Kirchensynode 2019 verabschiedet die von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten vorläufig zum 01. Januar 2018 in Kraft gesetzte geänderte Ordnung des Kirchenchorwerkes der SELK mit folgendem Zusatz in § 7 Absatz 1:

1. Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Komma ersetzt.
2. Nachdem gesetztes Komma heißt es anschließend weiter: *„... soweit die einschlägigen Ordnungen diese Vertretung vorsehen“.*

Der Ordnungstext wird wegen seiner Länge hier nicht abgedruckt, er kann dem Synodalordner entnommen werden.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 5.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

➔ KR Schätzel informiert den Kirchenchorrat über die geänderte Ordnung des Kirchenchorwerkes. mit Schreiben vom 14.02.2020 informiert (KL 1/20/7.1.).

33. ARBEITSAUSSCHUSS 3: LOYALITÄTSRICHTLINIE – KO 201 [750]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Die Richtlinie der SELK über die Anforderungen der privatrechtlichen Mitarbeit in der SELK – Loyalitätsrichtlinie (KO 201) wird wie folgt geändert:

A) § 1 Absatz 1 wird ergänzt (Ergänzung kursiv und unterstrichen).

Der Absatz lautet danach wie folgt:

„1. Diese Richtlinie regelt die kirchlichen Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen und Einrichtungen der SELK einschließlich der ihr zugeordneten Einrichtungen.“

B) In § 1 Absatz 2 werden einzelne Textpassagen gestrichen (Änderungen durch Klammern und Streichungen hervorgehoben).

Der Absatz lautet danach wie folgt:

„2. [~~Rechtlich selbstständige Einrichtungen sowie a...~~] Andere kirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste [~~nach Absatz 1~~] können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.“

C) Unter § 2 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

- „2. Die kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Einrichtungen gemäß ihrer kirchlichen Identität zu gestalten. Sie tragen Verantwortung für die kirchliche Prägung in den Arbeitsabläufen, den geistlichen Angeboten und der Organisation ihrer Einrichtung.“
- Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

D) Bei den §§ 3, 4 und 5 wird in den Titeln der Begriff „berufliche“ durch den Begriff „kirchliche“ ersetzt.

E) In § 5 Absatz 1, Satz 1 wird der Begriff „...berufliche...“ gestrichen.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 6.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

34. ARBEITSAUSSCHUSS 3: ARCHIVORDNUNG – KO 201 [751]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Die 14. Kirchensynode 2019 verabschiedet die von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Frühjahrssitzung vom 17. bis 19.03.2016 zum 1. April 2016 vorläufig in Kraft gesetzten Änderungen der bisher zur Erprobung freigegebenen Archivordnung der SELK (siehe Seiten 2 und 3 dieses Antrags: Neuer Text ist durch Fettdruck und Unterstreichung, weggefallener Text durch Streichung hervorgehoben).

Der Ordnungstext wird wegen seiner Länge hier nicht abgedruckt, er kann dem Synodalordner entnommen werden.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 7.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

35. ARBEITSAUSSCHUSS 3: PROPSTWAHLORDNUNG – KO 300 [752, 752.03, 752.05, 752.06 und 752.07]

– siehe auch Ziffer 49 –

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Die 14. Kirchensynode 2019 verabschiedet die von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbstsitzung vom 15. bis 17.10.2015 zum 1. Januar 2016 vorläufig in Kraft gesetzte ‚Ordnung für die Wahl eines Propstes‘ (siehe Seiten 2 bis 4 dieses Antrags)...

Der Ordnungstext hat mit den o. a. Anträgen noch einige Änderungen erfahren, er wird wegen seiner Länge hier nicht abgedruckt und kann dem Synodalordner entnommen werden.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 8.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

➔ **KL|KollSup 2a/19/7.1. Ziffer 49:** Das Gremium hat die geänderte Propstwahlordnung zur Kenntnis genommen.

36. ARBEITSAUSSCHUSS 3: BISCHOFSWAHLORDNUNG – KO 112 [753] – siehe auch Ziffer 50 –

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

§ 3 Abs. 4 der Ordnung für die Wahl eines Bischofs der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (BWO = Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer 112) wird wie folgt geändert (Änderungen durch unterstrichenen Fettdruck bzw. Durchstreichungen gekennzeichnet):

„§ 3 Kandidatenwahl

(1) ...

(2) ...

(3) Der Vertrauensausschuss stellt das Wahlergebnis fest, ohne es bekanntzugeben. Als Kandidaten sind die beiden Nominierten mit den meisten Stimmen gewählt. Folgen der dritte oder ein vierter Nominierter mit weniger als 10 Stimmen Unterschied auf den zweiten, so sind auch sie als Kandidaten gewählt.

(4) Der Vertrauensausschuss benachrichtigt die Kandidaten und fordert sie auf, binnen vier Wochen zu erklären, ob sie endgültig zu einer Kandidatur bereit sind. Die Kandidatur kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. **Bleiben** ~~in~~ diesem Fall **nicht mindestens zwei Kandidaten übrig, die endgültig zur Kandidatur bereit sind,** rücken diejenigen **Nominierte** nach, die ~~auf der Nominiertenliste folgen~~ **in der Wahl durch den Allgemeinen Pfarrkonvent die nächsthöchsten Stimmzahlen erreicht haben; Absatz 3 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.**

§ 4 Vorschlag an die Kirchensynode

Nach der Befragung gem. § 3 Abs. 4 stellt der Vertrauensausschuss die Kandidatenliste in der Reihenfolge der Stimmzahl auf, die die Kandidaten auf dem Allgemeinen Pfarrkonvent erzielt haben. ...“

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 9.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

➔ **KL|KollSup 2a/19/7.1. Ziffer 50:** Das Gremium hat die geänderte Bischofswahlordnung zur Kenntnis genommen.

37. ARBEITSAUSSCHUSS 3: JUGENDWERKSORDNUNG – KO 230 [754]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Die Ordnung für das Jugendwerk der SELK (Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer 230) wird wie folgt geändert (Gestrichene Textteile sind durch Streichung gekennzeichnet, neuer Text *kursiv* und durch Fettdruck

hervorgehoben):

1. In § 4 werden Absatz 8 wie folgt neu gefasst und in Absatz 9 der Satz 2 gestrichen:

„(8) Der Haushalt des Jugendwerks wird vom Jugendpastor im Hauptamt verwaltet. Dieser erstellt einen Haushaltsplan für das folgende Jahr, den die Jugendkammer bis zum 31. Juli jedes Jahres verabschiedet. In diesem Haushaltsplan sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben detailliert aufzulisten. Für die jährliche Kassenprüfung beauftragt der Geschäftsführende Kirchenrat der SELK zwei Kassenprüfer; er nimmt auch den Prüfbericht entgegen und entscheidet im Auftrag der Kirchenleitung über die Entlastung des Jugendpastors im Hauptamt und des Rendanten für die Kassenführung.“

(9) Die Jugendkammer gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Kirchenleitung. ~~Über die Entlastung der Jugendkammer entscheidet die Kirchenleitung.~~

2. In § 5 Absatz 1 werden ein neuer Satz 1 eingefügt und Satz 2 redaktionell wie folgt angepasst:

„Der Jugendpastor im Hauptamt führt die laufenden Geschäfte des Jugendwerkes. Dem Jugendpastor im Hauptamt ihm obliegt es, ...“

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 10.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

38. ARBEITSAUSSCHUSS 3: DATENSCHUTZRICHTLINIE (RDS-SELK) – KO 700 [755 und 755.01]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Die 14. Kirchensynode 2019 verabschiedet die von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten im Mai 2018 zum 24.05.2018 vorläufig in Kraft gesetzte ‚Richtlinie über den Datenschutz in der SELK‘ (RDS-SELK – Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer 700) in der Fassung vom 02.05.2018 (siehe Anlage zu diesem Antrag) [755].

Der Ordnungstext hat mit dem Antrag 755.01 noch einzelne Änderungen erfahren, er wird wegen seiner Länge hier nicht abgedruckt und kann dem Synodalordner entnommen werden.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 11.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

39. ARBEITSAUSSCHUSS 3: AUSBILDUNGSORDNUNG – KO 123 [756.01 und 756]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Die Kirchensynode verabschiedet die **Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der SELK** in der Fassung des nachfolgenden Entwurfs vom Oktober 2018 und ersetzt damit die Kirchliche Ordnung Nr. 123 in der geltenden Fassung vom 1.1.2016.

Der Ordnungstext hat mit dem Antrag 756.01 noch einzelne Änderungen erfahren, er wird wegen seiner Länge hier nicht abgedruckt und kann dem Synodalordner entnommen werden.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 12.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

40. ARBEITSAUSSCHUSS 3: MUSTERGEMEINDEORDNUNG – KO 500 [761]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Die Mustergemeindeordnung (MGO) der SELK (Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer 500) wird wie folgt geändert:

Das Muster einer Gemeindeordnung für die Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchliche Ordnung Nr. 500) wird in § 5 Abs. 3 geändert durch Aufnahme des nachfolgend durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichneten Eintrags anstelle des durchgestrichenen Satzteils.

§ 5 Rechte und Pflichten in der Gemeinde

(1) – (2)

(3) Die Glieder der Gemeinde sind nach Gottes Wort verpflichtet, ~~zur Erfüllung der kirchlichen und gemeindlichen Aufgaben mit Beiträgen, Spenden und Kollekten freiwillig und in angemessener Höhe beizutragen.~~ **durch Beiträge, Spenden und Kollekten in angemessener Höhe dazu beizutragen, dass die Erfüllung der kirchlichen und gemeindlichen Aufgaben ermöglicht wird.**

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 13.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

41. ARBEITSAUSSCHUSS 3: GESCHÄFTSORDNUNG DER KIRCHENSYNODE – KO 132 [770]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Die Geschäftsordnung der Kirchensynode wird entsprechend der Anlage zu diesem Antrag redaktionell geändert.

Der Ordnungstext wird wegen seiner Länge hier nicht abgedruckt, er kann dem Synodalordner entnommen werden.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 14.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

➔ **KL 1/20/7.1.:** Die KL nimmt zur Kenntnis: a) KR Schätzel informiert das Präsidium der Kirchensynode über die geänderte Geschäftsordnung der Kirchensynode.

➔ **KL 4/21/6.2. und KL 10/21/6.1.:** Bei der Auswertung der konstituierenden Tagung der 14. Kirchensynode stellten sich dem Präsidium der Kirchensynode weitere Verfahrensfragen zu der verabschiedeten Geschäftsordnung. Diese wurden von der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen bearbeitet. Dabei wurden weitere Änderungen vorgeschlagen, die sich die Kirchenleitung zu eigen gemacht hat. Die vorgenommenen Änderungen in der Geschäftsordnung werden mit Antrag 772 der Kirchenleitung der 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode 2022 zur Annahme vorgelegt.

42. ARBEITSAUSSCHUSS 3: ORDNUNG DER BESOLDUNG UND VERSORGUNG DER GEISTLICHEN DER SELK (BVO) – KO 140 [800, 801, 802.01 und 802]

1. Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Zuverdienstmöglichkeiten im Ruhestand [800] § 37 BVO wird wie folgt geändert:

Bisher	Künftig
<p>§ 37 (3) Einkommen eines Versorgungsberechtigten aus einer Verwendung im kirchlichen oder öffentlichen Dienst führen zu einer Kürzung seiner Versorgungsbezüge. In diesem Fall gelten folgende Höchstgrenzen aus Einkommen und Versorgungsbezügen:</p> <p>a) für Geistliche im Ruhestand und Witwen die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, aus denen ihre Versorgungsbezüge errechnet sind,</p> <p>b) für Waisen 40 v.H. dieser Dienstbezüge.</p>	<p>§ 37 (3) Erhält ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, führt dies zur Kürzung seiner Versorgungsbezüge. Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 51 Bundesbeamtengesetz (BBG) werden alle Einkünfte außer Minijobs in voller Höhe auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden Einkünfte aus Verwendungen im öffentlichen oder kirchlichen Dienst angerechnet, dabei finden die Höchstgrenzen i § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) für Bundesbeamte in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p> <p>§ 37 (4) Der Versorgungsberechtigte hat den Bezug und jede Änderung von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen unverzüglich dem Kirchenbüro anzuzeigen. Auf Verlangen sind Nachweise vorzulegen oder ist der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.</p>

2. Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Amtszulagen / Zulagen [801]
Die Ordnung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen der SELK (Kirchliche Ordnungen Nr. 140) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 18 Amtszulagen

1. Absatz 2 wird als Satz 2 in Absatz 1 aufgenommen.

Absatz 1 lautet danach wie folgt: „(1) Eine an das Amt gebundene Zulage erhalten in Höhe von 80 v. H. der Differenz zwischen den jeweiligen Stufen der Besoldungsgruppen A 14 und A 13 der Bischof zu 150 %, der Geschäftsführende Kirchenrat zu 100 % sowie die Pröpste, die Superintendenten und der Missionsdirektor zu 50 % der jeweiligen Differenz. Die Zulagen werden nach zehnjähriger Tätigkeit in dem Amt ruhegehaltstfähig.“

2. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Über Zulagen an Geistliche, die in eigenständigen kirchlichen Einrichtungen der SELK tätig sind und deren Dienstbezüge einschließlich Zulagen durch die Einrichtungen erstattet werden, entscheidet die jeweilige Einrichtung. Diese Zulagen sind nicht ruhegehaltstfähig.“

3. Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Ruhestandsregelungen [802.01 und 802]

Die §§ 26, 28 und 38 der ‚Ordnung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen der SELK‘ (BVO – Kirchliche Ordnungen – Ordnungsnummer 140) werden geändert und wie folgt gefasst:

§ 26 Beginn des Anspruchs auf Ruhegehalt

(1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht, wenn ein Geistlicher nach den Bestimmungen der Pfarrerdienstordnung in den Ruhestand versetzt wird.

(2) Der Anspruch setzt einen mindestens fünfjährigen Dienst im Sinne von 27 Abs. 3 voraus (Wartezeit). In Härtefällen kann die Kirchenleitung eine Sonderregelung treffen.

§ 28 Höhe des Ruhegehalts

(1) unverändert

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Geistliche

1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, auf seinen Antrag gemäß § 44 Abs. 1 PDO in den Ruhestand versetzt wird;

2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 44 Abs. 2 PDO in den Ruhestand versetzt wird;

3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 v.H. in den Fällen der Nr. 1 und 10,8 v.H. in den Fällen der Nummern 2 und 3 nicht übersteigen.

(3) – (7) unverändert

§ 38 Gesetzliche Rentenversicherung

(1) bisherige Fassung

(2) Solange die Versetzung in den Ruhestand nach § 42 Abs. 2 PDO über die Regelaltersgrenze hinausgeschoben ist, steht dies einem Antrag des Geistlichen auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente) entgegen. Der Antrag kann erst mit der Versetzung in den Ruhestand gestellt werden.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 3.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

43. WAHLEN: SYNKOHAFFI; SYNKOREVE – KASSENPRÜFER AKK – SPRUCHSTELLE FÜR DIENSTBEANSTANDUNGSVERFAHREN – BERUFUNGSSTELLE [853, 854, 855, 856 und 857]

➔ **KL 1/20/7.1.:** Die KL nimmt zur Kenntnis: Die Gewählten wurden durch die Kontaktpersonen zu den Synodalkommissionen sowie durch KR Schätzel informiert.

II. Arbeitsaufträge an KL|KOLLSUP

44. ARBEITSAUSSCHUSS 4: VERLAUTBARUNG ZU DEN BERICHTEN AUS DEN ARBEITSBE- REICHEN DER KIRCHE [250.02] – siehe auch Ziffer 5 –

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die 14. Kirchensynode 2019 nimmt wertschätzend und dankbar die ihr vorgelegten Berichte (100-208) aus den Arbeitsbereichen der Kirche zur Kenntnis. Den darin markierten Aufbrüchen und Anregungen wünscht sie eine breite Entfaltung und positive Wirkungen in der SELK und darüber hinaus.

Zugleich erkennt sie in den ihr vorgelegten Berichten auch deutliche Signale von kräftezehrender Arbeit in Kommissionen oder durch Beauftragungen. Ebenso nimmt sie die Anzeichen der Arbeitsverdichtung ohne Aussicht auf Veränderung wahr. Die ausgedrückte Trauer über Abbrüche; das Ende von Mitarbeit oder die Aufgabe von Arbeitsgebieten mangels geeigneter Personen aus den Kirchenbezirken und / oder Gemeinden der SELK hat ihren Platz auf der Kirchensynode und verhallt nicht ungehört. Im Hinblick auf Jesus Christus, den tragenden Grund und Herrn der Kirche, will die Synode ausdrücklich dazu ermutigen, diese Trauer in angemessener Form zu begleiten und zu gestalten.

Die 14. Kirchensynode bittet deswegen die erweiterte Kirchenleitung (KL und KollSup), einen diesbezüglichen Brief an die Verfasserinnen und Verfasser der Berichte, die Pfarrerschaft und die Bezirksbeiräte zu richten, in dem der ausdrückliche Dank und die Trauer einen angemessenen Platz finden. Trauer zuzulassen, zeichnet die hohe Fachlichkeit der Gremien aus (Bericht 154), Arbeit einzustellen. Die Kirchensynode teilt die Auffassung, nicht alle wünschenswerten Gremien und Aufgaben einsetzen und umsetzen zu müssen und steht damit zur Kleinheit der eigenen Kirche.

In Zeiten des Wandels gilt dieser Dank insbesondere den Lektorinnen und Lektoren, die Aufgaben wie die Verkündigung des Wortes Gottes in den Pfarrbezirken mit erfüllen. Hier wird ein Schwerpunkt in Zeiten des Wandels gelegt werden müssen. Es wird die Notwendigkeit gesehen, Prozesse zu initiieren, um ein bis zwei Lektorinnen / Lektoren pro Gemeinde zu finden, die künftig gottesdienstliche Aufgaben übernehmen und diese in den Kirchenbezirken - auch überregional - zu begleiten. Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden entstehende Kosten für diese Aus- und Fortbildungen (Lektorenschulungen) übernehmen.

➔ **KL 7/19/7.1.:** Die KL beschließt: 1. Die KL bittet Propst Kelter, ein Schreiben mit folgenden Inhalten an die Verfasser/innen der Berichte, die Pfarrerschaft und die Bezirksbeiräte zur Verabschiedung durch KL|KollSup 2a/19 vorzubereiten: - Dank mit ausgedrückter Wertschätzung für das Wirken in den Arbeitsbereichen, Grenzen bei der Aufgabenwahrnehmung zu ziehen, Trauer für Abbrüche zuzulassen; - Ermutigung, Prozesse zur Gewinnung und Begleitung von Lektorinnen und Lektoren zu initiieren. (

2. Die KL bittet Henrichs., für KL|KollSup 1a/20 einen TOP vorzubereiten, mit dem ein Prozess angestoßen wird, auf welche Weise die Gewinnung / Begleitung von Lektorinnen und Lektoren in Abstimmung mit dem Koordinator für Lektorenarbeit, Prof. Dr. Christoph Barnbrock, [Bericht 164], gefördert und unterstützt werden kann. Im Zusammenhang mit Punkt 2 der Beschlussfassung war zuvor festgehalten worden, dass die Begleitung durch Barnbrock und den Theologischen Fernkurs der SELK gut stattfinde. An der Gewinnung neuer Lektorinnen und Lektoren müsse gearbeitet werden. Für die Agenda solle eine Veränderung vorbereitet werden, dass die Lektorinnen und Lektoren künftig nicht nur für eine Gemeinde, sondern für die ganze Kirche eingeseget werden.

➔ **KL|KollSup 2a/19/7.1.:** 1. KL|KollSup beauftragen Kelter mit der Erweiterung des Briefes um einen Dank an die Lektorinnen und Lektoren. 2. KL|KollSup beschließen einstimmig: Kelter wird für die Erstellung des Briefes gedankt; die KL wird gebeten, den überarbeitete Brief nach Fertigstellung zu versenden.

➔ **KL 7/19/7.1.– Ziffer 1 / KL|KollSup 2a/19/7.1.:** Erledigt mit RS Nr. 240 vom 29.10.2019 – Ziffer 1.2.

➔ **KL 7/19/7.1. – Ziffer 2 / KL|KollSup 2a/20/1.2.:** (1.) Die Bezirkspfarrkonvente werden gebeten, unter Berücksichtigung der unter III. dargestellten Impulse¹ mögliche Initiativen zur Gewinnung von Lektorinnen / Lektoren im Konkreten zu planen und sich über die Superintendenten gegenseitig Anteil daran zu geben. (2.) Die Superintendenten berichten auf KL|KollSup 2a/21 über die bis dahin gemachten Erfahrungen.

¹ Wiedergabe in Auszügen (L.= Lektorinnen/Lektoren):

2.1. In Zeiten des strukturellen Wandels innerhalb unserer Kirche ('Kleinerwerden' von Gemeinden, größere Pfarrbezirke mit mehr als zwei Gemeinden, weniger Pfarrer, zunehmende Vakanzen, Nachwuchsproblematik, begrenzte finanzielle Ressourcen) wird es notwendig, weitere L. im ehrenamtlichen Dienst zu gewinnen, um die gottesdienstliche Versorgung der Gemeinden mit zu gewährleisten, insbesondere auch bei längeren Vakanzen oder bei Erkrankung des Pfarrers.

2.2. Mit Prof. Dr. Barnbrock steht ein Koordinator für L.-Arbeit zur Verfügung, der selbst L.-schulungen anbietet und auch begleitet. Die L.-Arbeit ist eng an den TFS angebunden. Siehe auch seinen Bericht 164 für die 14. KiSyn. 2019.

2.3. Prof. Dr. Barnbrock erreicht über einen E-Mail-Verteiler 138 L. - Stand von Januar 2019.

2.4. In einigen Kirchenbezirken gibt es L.-Beauftragte. Diese bemühen sich um regelmäßige L.-Schulungen.

2.5. Die Gewinnung von L. sollte als Anliegen auf den Bezirkssynoden, im Bezirksbeirat und auf den Bezirkspfarrkonventen thematisiert werden. Insbesondere der Bezirkspfarrkonvent bietet eine Ebene, sich auszutauschen, den Blick auf die einzelnen Pfarrbezirke zu richten, deren Nöte wahrzunehmen und mögliche Initiativen zur Gewinnung von L. im Konkreten zu überlegen:

2.5.1. Alle Kirchenvorstände überlegen konkret, welche Gemeindeglieder für den L.-Dienst geeignet sein könnten, sprechen diese „positiv“ und gewinnend an. Helfen könnten dabei, ein Anreizsystem zu kreieren oder auch begrenzte „Laufzeiten“ vorzusehen (keine Überforderung).

2.5.2. Gestaltungshilfen zur Verfügung stellen (Fürbittengebete, Einleitungstexte für Lesungen, Material des TFS, Lesepredigten, auch als Textdateien)

2.5.3. Regelmäßige Wertschätzung des Dienstes.

2.5.4. Angebote von L.-schulungen – auch für „Neueinsteiger“.

➔ Auf der Herbstsitzung 2021 von KL|KollSup informieren die Superintendenten über ihre Bemühungen und Erfolge bei der Gewinnung von Lektorinnen und Lektoren. In der Regel handelt es sich dabei um Schulungen und Fortbildungen für die Lektorinnen und Lektoren. Als besonders erfolgreich erweist sich ein Online-Angebot von Prof. Dr. Barnbrock (Lutherische Theologische Hochschule Oberursel) für Lektorinnen und Lektoren, das mit dem Theologischen Fernkurs verknüpft ist. Insgesamt ist nur punktuell ein Mangel an Lektorinnen Lektoren zu beklagen (KL|KollSup 2a/21/1.2.)

45. ARBEITSAUSSCHUSS 1: WEITERARBEIT ‚LUTHERISCHE KIRCHE UND JUDENTUM‘ [440.03]

– siehe auch Ziffer 14 –

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: 1. Die 14. Kirchensynode 2019 nimmt die Studie der Theologischen Kommission „Lutherische Kirche und Judentum - Lutherische Orientierung Band 12“ zur Kenntnis und unterstützt den folgenden Beschluss des 13. Allgemeinden Pfarrkonvents (APK) 2017 [siehe Protokollband 500 – Seite 16 zu Antrag 300.2: „Der APK nimmt mit Dank das Papier „Lutherische Kirche und Judentum – Lutherische Orientierung Band 12“ der Theologischen Kommission zur Kenntnis, empfiehlt es den Konventen zur theologischen Beratung und legt es der 14. Kirchensynode vor. Folgende Themenbereiche könnten u.a. Gegenstand der theologischen Beratung sein:

Bund, Judenmission, Israel, Judentum und Gottesvolk, Luthers theologische Sicht des Volkes Israel im AT.

2. Die Kirchensynode wertschätzt damit die langjährige Arbeit der Theologischen Kommission und die Bearbeitung der Studie durch den 13. APK 2017.

3. Die 14. Kirchensynode versteht damit den Arbeitsauftrag der 11. Kirchensynode 2007 in Radevormwald als bearbeitet und empfiehlt das Papier zusätzlich zur Konventsberatung als Gesprächsgegenstand für die Gemeinden, „denn für lutherische Christen bleibt das Verhältnis zwischen Kirche und Judentum ein wichtiges Thema und eine bleibende Aufgabe“.

4. Ob die Studie weiterbearbeitet werden soll, muss der Gesprächsprozess ergeben.

➔ **KL 8/19/7.1.:** Die KL beschließt einstimmig: Die KL bittet KR Dr. Joneleit-Oesch, für KL|KollSup 2a/19 einen TOP vorzubereiten, auf welche Weise die Empfehlung der Kirchensynode mit Blick auf die Gemeinden umgesetzt werden soll.

➔ **KL|KollSup 2a/19/7.1.:** Das vorliegende Papier skizziert Handlungsoptionen unter den drei Überschriften: 1. Gemeindeveranstaltung + Exkursion, 2. Integration in den Israel-Sonntag (10. Sonntag nach Trinitatis, s. auch dazu die jährliche Handreichung des Beauftragten der SELK für „Kirche und Judentum“) und 3. Integration in den Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar). KL|KollSup stimmen einstimmig der Vorlage zu und bitten um deren Versand über die Dienstpost.

➔ **Erledigt** mit RS Nr. 240 vom 29.10.2019 – Ziffer 1.3.

46. ARBEITSAUSSCHUSS 2: EINSATZ EINER ARBEITSGRUPPE ZUR BEARBEITUNG DER ANLIEGEN VON FRAUEN IM ZUSAMMENHANG IHRES KIRCHLICHEN ENGAGEMENTS [460.01] – siehe auch Ziffer 16 –

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die 14. Kirchensynode 2019 setzt eine Arbeitsgruppe für 8 Jahre ein. Das Gremium setzt sich zusammen aus einem Mitglied der Kirchenleitung, einem Superintendenten und zwei Frauen und wird von der Kirchenleitung berufen.

Diese Arbeitsgruppe versteht sich als Ansprechpartner für persönliche Anliegen von Frauen im Zusammenhang mit ihrem Engagement in der Kirche. Sie sammelt Erfahrungen, Beratungsergebnisse und Entwicklungsberichte zum Einsatz von Frauen im Dienst der Kirche.

Sie soll Gemeinden, Bezirkssynoden und der Kirchensynode von ihren Arbeitsergebnissen berichten.

➔ Die KL beruft aus ihrem Gremium KR Pape in die Arbeitsgruppe. Für die Berufung von zwei Frauen hat die KL nach einem Punktevergabesystem die Reihenfolge von fünf zu befragenden Frauen ermittelt (KL 8/19/7.1.).

➔ KL|KollSup bestimmen Sup. Michael Otto als Mitglied für die AG, der seine Mitarbeit für 2020 zugesagt (KL|KollSup 2a/19/7.1.).

➔ Von den fünf angefragten Frauen – die teilweise zeitgleich angefragt wurden – haben Miriam Anwand (Allendorf/Ulm), Ursula Koschlitzki (Frankfurt/Main) und Anne-Christin Heuer (Göttingen) ihre Bereitschaft erklärt, in der Arbeitsgruppe mitzuarbeiten. Die KL hat beschlossen, dass die Arbeitsgruppe in der Fünferbesetzung arbeiten soll (KL 1/20/3.9.).

47. ARBEITSAUSSCHUSS 2: STUDIE ZUR ROLLE DER FRAU [462.02] – siehe auch Ziffer 17 –

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen: Die Kirchensynode spricht gegenüber den Antragstellern der 9. Kirchensynode von 1999 ihr Bedauern aus, dass dieses Anliegen bis heute nicht umgesetzt wurde.

Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, die Lutherische Theologische Hochschule zu bitten, einen geeigneten Weg zu beschreiben, den Synodalauftrag von 1999 (Antrag 406.01) zu erfüllen; ggf. in sinnvoller Variation des damals gestellten Themas und in einem Rahmen, der das Arbeitsergebnis fruchtbar für unsere heutige Situation und die Gemeinden macht. Ein Weg zur Umsetzung des Auftrages, Vorschläge für die personale Ausgestaltung und die Höhe der dafür in etwa benötigten Mittel sollen der Kirchenleitung bis spätestens zur Frühjahrssitzung 2020 aufgezeigt werden. Die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten werden mit der weiteren Umsetzung betraut.

➔ **KL 8/19/7.1.:** (1.) Die KL bittet den Bischof, die LThH zu ersuchen, bis zum 31.01.2020 eine „Wegbeschreibung“ zum Synodalauftrag vorzulegen. (2.) Die KL bereitet auf KL 2/20 einen TOP für KL|KollSup 1a/20 zur Umsetzung des Synodalauftrages vor. (3.) KL|KollSup 1a/20 beschließen über die Umsetzung des Synodalauftrages.

➔ **KL|KollSup 2a/19/7.1.:** Betreffend die „Studie zur Rolle der Frau“ in der SELK, deren Erstellung als Synodalauftrag seit 1999 (Antrag 406.01) vorliegt, wurde die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel von der KL um einen Fahrplan zur Umsetzung gebeten, der bis zum 31.01.2020 vorliegen soll. KL|KollSup beschließen, die weitere Bearbeitung des an Sie gerichteten Antrags 462.02 der 14. Kirchensynode für KL|KollSup 1a/20 vorzusehen.

➔ **KL|KollSup 1a/20/7.4.:** Es liegt eine von den Professoren Dr. Neddens und Dr. da Silva erarbeitete „Wegbeschreibung“ einer Studie zu sozialen Rollen von Frauen in der SELK und ihren Vorgängerkirchen“ (Stand: 15.01.2020) vor. ➔ KL|KollSup beschließen..., die „Wegbeschreibung“ der nächsten Tagung der Kirchensynode vorzulegen und dort auch die Debatte über die Finanzierung zu führen.

➔ Die „Wegbeschreibung“ wird der 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode 2022 vorgelegt.

48. ARBEITSAUSSCHUSS 2: ORDNUNG FÜR EINE PASTORALREFERENTIN – KO 113 [645.07] – siehe auch Ziffer 30 –

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Antrag 645 wird an die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten mit der Maßgabe der Überarbeitung zurückverwiesen. Dabei ist stets auf der Basis des Amt-Ämter-Dienste-Papiers zu arbeiten. Bei der erneuten Vorlage sind zugleich – nach Möglichkeit – die Begründungsmuster aus dem Amt-Ämter-Dienste-Papier auszuweisen.

Ferner bittet die Synode darum, dabei insbesondere folgende Bereiche zu bearbeiten:

(6) § 3 (Arbeitsfelder): insgesamt

(7) § 10 (Kirchenvorstand...) entsprechend den Formulierungen in der Ordnung der Pfarrdiakone anzupassen bzw. zu streichen

(8) § 16 (Amtskleidung): insgesamt

(9) § 17 (Nebentätigkeit): arbeitsrechtliche Überprüfung besonders auch im Hinblick auf ein Teildienstverhältnis

(10) § 18 (Lehr- und Dienstaufsicht...): insgesamt

➔ **KL|KollSup 2a/19/7.1.:** KL|KollSup setzen zur Umsetzung des Synodalauftrages eine Arbeitsgruppe ein, bestehend aus den Superintendenten Reitmayer und Voigt sowie den aktiven Pastoralreferentinnen Dr. Andrea Grünhagen und Diakoniedirektorin Barbara Hauschild sowie Pastoralreferentin i.A. Claudia Matzke und KR Dr. Silja Joneleit-Oesch.

➔ **KL|KollSup 2a/21/6.6.:** KL|KollSup nehmen den Entwurf für eine überarbeitete „Ordnung für eine Pastoralreferentin in der SELK“ mit Dank zur Kenntnis und beantragen für die zweite Synodaltagung der 14. Kirchensynode, ihn anzunehmen. Die AG wird um die Einführung des Papiers auf der genannten Synodaltagung gebeten. Die geänderte Ordnung wird mit Antrag 647 der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten der 2. Synodaltagung der 14. Kirchensynode 2022 zur Annahme vorgelegt.

49. ARBEITSAUSSCHUSS 3: PROPSTWAHLORDNUNG – KO 300 [752, 752.03, 752.05, 752.06 und 752.07] – siehe auch Ziffer 35 –

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

Die 14. Kirchensynode 2019 verabschiedet die von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbstsitzung vom 15. bis 17.10.2015 zum 1. Januar 2016 vorläufig in Kraft gesetzte „Ordnung für die Wahl eines Propstes“ (siehe Seiten 2 bis 4 dieses Antrags)...

Hinweis: Der Ordnungstext hat mit den o. a. Anträgen noch einige Änderungen erfahren, er wird wegen seiner Länge hier nicht abgedruckt und kann dem Synodalordner entnommen werden.

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 8.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

➔ **KL|KollSup 2a/19/7.1. Ziffer 49:** Das Gremium hat die geänderte Propstwahlordnung zur Kenntnis genommen.

50. ARBEITSAUSSCHUSS 3: BISCHOFSWAHLORDNUNG – KO 112 [753] – siehe auch Ziffer 36 –

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

§ 3 Abs. 4 der Ordnung für die Wahl eines Bischofs der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (BWO = Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer 112) wird wie folgt geändert (Änderungen durch unterstrichenen Fettdruck bzw. Durchstreichungen gekennzeichnet):

„§ 3 Kandidatenwahl

(1) ...

(2) ...

(3) Der Vertrauensausschuss stellt das Wahlergebnis fest, ohne es bekanntzugeben. Als Kandidaten sind die beiden Nominierten mit den meisten Stimmen gewählt. Folgen der dritte oder ein vierter Nominierter mit weniger als 10 Stimmen Unterschied auf den zweiten, so sind auch sie als Kandidaten gewählt.

(4) Der Vertrauensausschuss benachrichtigt die Kandidaten und fordert sie auf, binnen vier Wochen zu erklären, ob sie endgültig zu einer Kandidatur bereit sind. Die Kandidatur kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. **Bleiben** ~~in~~ diesem Fall **nicht mindestens zwei Kandidaten übrig, die endgültig zur Kandidatur bereit sind,** rücken ~~diejenigen~~ **Nominierte** nach, die ~~auf der Nominiertenliste folgen~~ **in der Wahl durch den Allgemeinen Pfarrkonvent die nächsthöchsten Stimmzahlen erreicht haben; Absatz 3 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.**

§ 4 Vorschlag an die Kirchensynode

Nach der Befragung gem. § 3 Abs. 4 stellt der Vertrauensausschuss die Kandidatenliste in der Reihenfolge der Stimmzahl auf, die die Kandidaten auf dem Allgemeinen Pfarrkonvent erzielt haben.
...“

➔ **LuKi 7/19 – Seite 8f. – Ziffer 9.:** Veröffentlichung der Beschlüsse der 14. Kirchensynode 2019 und damit einhergehende Änderungen von Kirchlichen Ordnungen.

➔ **KL|KollSup 2a/19/7.1. Ziffer 50:** Das Gremium hat die geänderte Bischofswahlordnung zur Kenntnis genommen.

51. ARBEITSAUSSCHUSS 3: BERUFUNGSRECHT UND WIRTSCHAFTSKRAFT [810.01, 810 und 811.01, 811]

Die 14. Kirchensynode 2019 hat beschlossen:

1. Die 14. Kirchensynode nimmt die unter den Ziffern 1 bis 5 in den Anträgen 810 und 811 dargestellten Anliegen zur Kenntnis.

2. Die 14. Kirchensynode bittet Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten zu prüfen, inwieweit die unter den Ziffern 1 bis 5 dargestellten Anliegen in den Anträgen 810 und 811 bei den Beurteilungskriterien für Stellenplanentscheidungen mit berücksichtigt werden und in regelmäßigen Abfragen an Kirchenbezirke und Gemeinden mit einfließen können.

Der Antragstexte 810 und 811 sind wegen ihrer Länge hier nicht abgedruckt, sie können dem Synodalordner entnommen werden.

➔ **KL|KollSup 1a/21/7.3.:** KL|KollSup 2a/19/1.5. hatten nach Prüfung des Synodalauftrages eine Umsetzung nicht für hilfreich gehalten und den folgenden Erledigungsvermerk zur Kenntnis genommen: KL|KollSup haben den Auftrag der 14. Kirchensynode 2019 geprüft. Eine Umsetzung (= regelmäßige Abfragen bei den Gemeinden) scheint derzeit nicht hilfreich zu sein, weil Aufwand und Nutzen nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dem Beschluss liegt folgende Einschätzung zugrunde: Es ist unklar, auf welche Weise und mit welchem Ziel die Ergebnisse von regelmäßigen Abfragen bei allen Gemeinden der SELK verwertet werden sollen / können. Die Aufbereitung wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand verbunden und hätte statistisch nur begrenzte Aussagekraft. Vielmehr erscheint es eher angezeigt zu sein – wie es auch schon seit geraumer Zeit prakti-

ziert wird – die Voraussetzungen für die Besetzung einer vakanten Pfarrstelle anhand von Beurteilungskriterien im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Die Beurteilungskriterien für die Wiederbesetzung von Pfarrstellen sind naturgemäß sehr weit gefasst, um möglichst weiten Raum für die Beschreibung der jeweiligen Situation vor Ort zu geben.